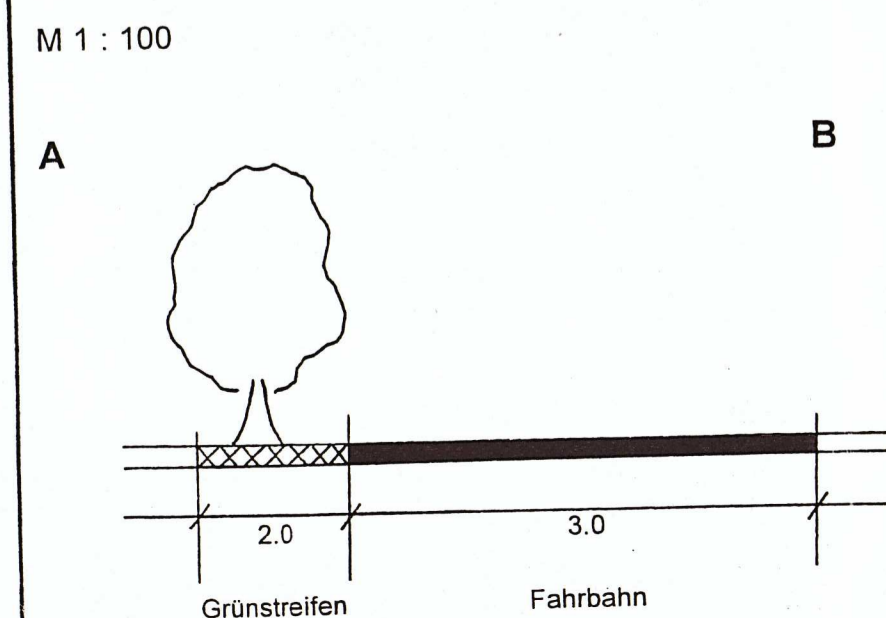


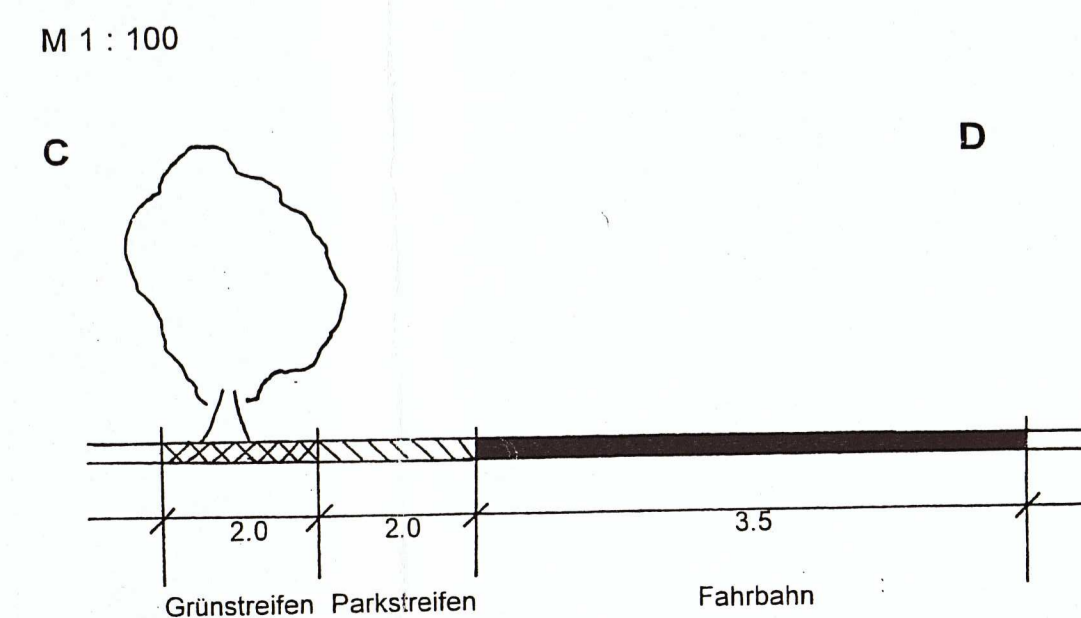
PLANZEICHNUNG (TEIL A)



SCHNITT A - B



SCHNITT C - D



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES PLANGELTUNGSRAUMES	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BAUGB
	ALLGEMEINE WOHNBAUGEBIETE	§ 4 BAUNVO
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BAUNVO
GFZ	GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 20 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTMAß	§ 20 BAUNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 (1) 2 BAUGB
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO
E/DH	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
	FIRSTRICHTUNG	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	ZWECKBESTIMMUNG:	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 (1) 12, 14 BAUGB
	ZWECKBESTIMMUNG:	
	ABFALL	
	GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15 BAUGB
	PRIVAT	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 25 BAUGB
	BAUM ANZUPFLANZEN	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BAUGB
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSNUMMER	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

TEXT (TEIL B)

- ALLGEMEINES**
 - DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) BAUNVO WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 (6) BAUNVO)
 - DIE GRUNDSTÜCKSGRÖßE PRO EINZELHAUS HAT MINDESTENS 480 M². PRO DOPPELHAUSHÄLFTE MINDESTENS 400 M² ZU BETRAGEN. (§ 9 (1) 3 BAUGB)
 - IN WOHNGEBÄUDEN ALS EINZELHAUS SIND MAXIMAL 2 WOHNHEINHEITEN ZULÄSSIG. DABEI IST MAXIMAL 1 WOHNHEINHEIT IM ERDGESCHOß UND 1 WOHNHEINHEIT IM DACHGESCHOß ZULÄSSIG. IN WOHNGEBÄUDEN ALS DOPPELHAUS IST PRO DOPPELHAUSHÄLFTE MAXIMAL 1 WOHNHEINHEIT ZULÄSSIG. (§ 9 (1) 6 BAUGB I. V.B.G. M. § 9 (3) BAUGB)
 - STELLPLÄTZE, GEH- UND FAHRFLÄCHEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM AUFBAU HERZUSTELLEN. (§ 9 (1) 20 BAUGB)
 - DAS AUF DEN TERRASSEN- UND DACHFLÄCHEN ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. (§ 9 (1) 14 BAUGB)
- GESTALTUNG (§ 92 LBO I. V.B.G. M. § 9 (4) BAUGB)**
 - DIE FIRSHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN HAT MAXIMAL 8,5 M. BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DES GELÄNDES AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, ZU BETRAGEN.
 - DER ERDGESCHOßROHfußBODEN DARF MAXIMAL 0,3 M ÜBER DEM HÖCHSTEN PUNKT DER NATÜRLICHEN MITTLEREN GELÄNDEOBERFLÄCHE IM BEREICH DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES LIEGEN.
 - DIE DÄCHER SIND NUR ALS SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30 - 45° ZULÄSSIG. KRÜPPELWALMDÄCHER SIND NICHT ZULÄSSIG. FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND NICHTGLÄNZENDE PFANNEN DER FARBTÖNE ROT - ROTBRAUN ZU VERWENDEN. DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DER JEWEILIGEN GEBÄUDESEITE DARF NICHT MEHR ALS ½ DER FIRSTLÄNGE BETRAGEN.
 - DIE AUßENWÄNDE DER GEBÄUDE SIND IN ZIEGELMAUERWERK (FARBE ROT-ROTBRAUN) ZU ERRICHTEN. FÜR DIE GIEBELFLÄCHE AB DER TRAUFHÖHE KANN AUCH HOLZ VERWENDET WERDEN.
 - DIE AUßENWÄNDE DER GARAGEN SIND IN DEM GLEICHEN MATERIAL UND DER GLEICHEN FARBE WIE DIE AUßENWÄNDE DER HAUPTBAUKÖRPER HERZUSTELLEN. CARPORTS DÜRFEN AUCH IN HOLZBAUWEISE ERRICHTET WERDEN. NEBEN SATTELDÄCHERN, DIE EINE DACHNEIGUNG VON 30 - 45° AUFWEISEN MÜSSEN, SIND BEI GARAGEN UND CARPORTS FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. SATTELDÄCHER SIND MIT DEM GLEICHEN MATERIAL UND IN DER GLEICHEN FARBE WIE DIE HAUPTBAUKÖRPER ZU DECKEN. ABWEICHEND HIERVON SIND AUCH GRASDÄCHER ZULÄSSIG.
- GRÜNPLANUNG**
 - BEI DEN ZU PFLANZENDEN BÄUMEN IM STRAßENRAUM SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE, DER PFLANZLISTE IN DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ENTNOMMENE ARTEN ZU VERWENDEN. DIE BÄUME SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. DER UNVERSIEGELTE WURZELRAUM DER BAUMNEUPFLANZUNGEN IST GEGEN EIN ÜBERFAHREN ZU SICHERN. (§ 9 (1) 25 BAUGB)
 - PRO GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 3 HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE, DER PFLANZLISTE IN DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ENTNOMMENE ARTEN BÄUME ZU PFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. AUßERDEM IST DIE VERWENDUNG VON OBSTBÄUMEN ALS HOCHSTAMM ZULÄSSIG. (§ 9 (1) 25 BAUGB)
 - DIE VORGARTENBEREICHE SIND MIT LAUBHECKEN ALS STRAßENSEITIGE EINFRIEDIGUNG ZU GESTALTEN. PRO GRUNDSTÜCK IST FÜR DIE EINFAHRT EIN HECKENDUCHBRUCH VON 3,0 M ZULÄSSIG. DIE ZU VERWENDENDEN ARTEN SIND DER PFLANZLISTE IN DER ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ZU ENTNEHMEN. (§ 9 (1) 25 BAUGB)

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 12. 6. 2003 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67 FÜR EINEN TEILBEREICH ZWISCHEN GUDOWER WEG UND WASSERKRÜGER WEG NÖRDLICH DER SEBASTIAN-KNEIPP-STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES BAUAUSSCHUSSES VOM 29. 11. 2001. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 26. 3. 2002 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BAUGB WURDE AM 11. 4. 2002 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 26. 9. 2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DER BAUAUSSCHUSS HAT AM 16. 1. 2003 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10. 2. 2003 BIS ZUM 10. 3. 2003 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 30. 1. 2003 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
MÖLLN, DEN 01. Aug. 2003
SIEGEL - BÜRGERMEISTER -
- DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 12. 6. 2003 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
MÖLLN, DEN 16. Juli 2003
SIEGEL ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSER -
- DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12. 6. 2003 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE STADTVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 12. 6. 2003 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUß GEBILLIGT.
MÖLLN, DEN 01. Aug. 2003
SIEGEL - BÜRGERMEISTER -
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
MÖLLN, DEN 01. Aug. 2003
SIEGEL - BÜRGERMEISTER -
- DER BESCHLUß DES BEBAUUNGSPLANES NR. 67 DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 16. Aug. 2003 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB), SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTWERKUNGEN DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 17. Aug. 2003 IN KRAFT GETRETEN.
MÖLLN, DEN 29. Aug. 2003
SIEGEL - BÜRGERMEISTER -

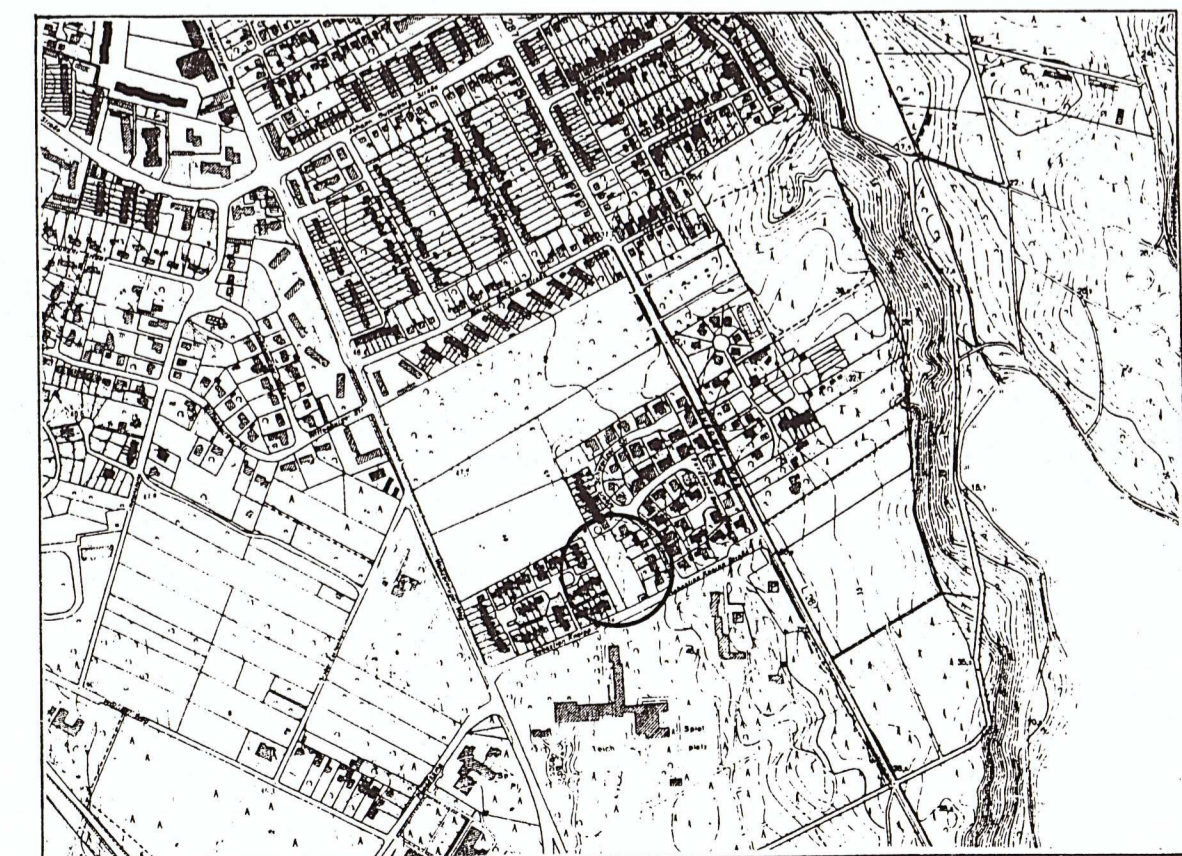
STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

SATZUNG ÜBER DEN

**BEBAUUNGSPLAN NR. 67
FÜR EINEN TEILBEREICH ZWISCHEN GUDOWER WEG
UND WASSERKRÜGER WEG, NÖRDLICH DER
SEBASTIAN - KNEIPP - STRASSE**

STAND: 3. 2003



ÜBERSICHT M 1 : 10.000